Schlußtermin für die Einreichung der Angebote: 36 Werktage, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

6. Bedingungen für die Zulässigkeit von Angeboten

Die Kommission berücksichtigt nur solche Angebote, die sämtliche Mitgliedstaaten einbeziehen und sämtliche durchzuführenden Arbeiten betreffen.

Die Kriterien und Verfahren für Angebotsannahme und -bewertung sind in den vorgenannten Unterlagen näher beschrieben. So sind u.a. genaue Angaben zum Bieter zu machen, einschl. Finanzauskünfte und Angaben über einschlägige Erfahrungen.

Ausschlaggebend sind:

— Fachkenntnis im Bereich Marktforschung,

— Fachkenntnis im Bereich Telekommunikation und elektronische Informationsdienste.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.229 — Thomas Cook/LTU/West LB)

(92/C 199/16)

Am 14. Juli 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.